

Beschluss Nr. 1069/2015

Schwyz, 10. November 2015 / ah

Sistierung der Ausscheidung von Gewässerräumen

Beantwortung des Postulats P 9/15

1. Wortlaut des Postulats

Am 27. Juli 2015 haben die Kantonsräte Marcel Dettling, René Bünter, Bruno Nötzli und Roland Gwerder folgendes Postulat eingereicht:

«Am 25. April 2012 hat der Schwyzer Kantonsrat mit einer überwältigenden Mehrheit von 75 zu 2 Stimmen eine Standesinitiative zum Gewässerschutzgesetz und der dazugehörigen Verordnung in Richtung Bern verabschiedet. Zuvor sind innerhalb eines Monats 3000 Stimmen einer Petition zusammengekommen, welche den Namen „keine Umsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes“ hatte. Nicht nur in unserem Kanton war der Widerstand gegen das revidierte Gewässerschutzgesetz sehr gross. Nicht weniger als acht weitere Kantone haben Standesinitiativen mit ähnlichem Inhalt verabschiedet. Diverse Vorstösse wurden in Bern zum selben Thema direkt eingereicht. Überall war man sich einig, dass es mit derart starren Regeln nicht funktionieren kann. Der Eingriff in die Autonomie der Kantone wurde ebenfalls stark kritisiert.

Am 27. Oktober 2014 wurde in der UREK-N eine Parlamentarische Initiative (13.455) von Nationalrat Guy Parmelin, SVP, gutgeheissen. Die Initiative fordert dasselbe wie wir in unserer Standesinitiative. Am 16. März 2015 hat die UREK-S die Motion (15.3001) angenommen, welche den grösst möglichen Handlungsspielraum für die Kantone fordert. Erfahrungsgemäss kann es nun aber länger gehen, bis in Bern griffige Lösungen vorliegen. Auf der anderen Seite sind die Kantone gemäss Gewässerschutzgesetz verpflichtet, die Gewässerräume bis 2018 auszuscheiden. Zu unserem Erstaunen hat der Schwyzer Regierungsrat gemäss Antwort auf die Kleine Anfrage KA 16/14 vor, die Gewässerräume bis 2018 eigentümerverbindlich festzulegen. Die ständerätliche Kommission UREK hat am 20. Januar 2015 entschieden, die Standesinitiativen abzulehnen, die Parlamentarische Initiative Parmelin (13.455) sowie die Motion Müller (12.3047) aber weiter zu verfolgen. Das erstaunt, denn eine der Hauptforderungen der Standesinitiativen war, dass die Kantone mehr Handlungsspielraum bei der Ausscheidung von Gewässerräumen erhalten. Aufgrund des Vorgehens der UREK-S sind wir der Meinung, dass der Kanton Schwyz die Ausscheidung der Gewässerräume sofort sistiert, bis Bundesbern definitiv entschieden hat wie es weiter geht.

Aus diesem Grund fordern wir: Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes sofort zu sistieren, bis auf nationaler Ebene die parlamentarische Initiative Parmelin (13.455), die Motion Müller (12.3047) sowie die Motion der UREK-S (15.3001) geklärt sind. Es dürfen dazu keine weiteren Vorbereitungsarbeiten durch die Verwaltung getätigt werden.

Wir danken dem Regierungsrat für sein Handeln zugunsten der Schwyzer Standesinitiative.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 36a Abs. 1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20, Gewässerschutzgesetz, GSchG), haben die Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. Den Schutz vor Hochwasser;
- c. Die Gewässernutzung.

Weiter sorgen die Kantone dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird (Art. 36a Abs. 3 GSchG). Zudem haben sie den Gewässerraum für die stehenden und fliessenden Gewässer gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV) bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Gewässerraumausscheidung liessen in der Tat eine Vielzahl wichtiger Fragen für den Vollzug offen. Dies führte denn auch zu mehreren parlamentarischen Vorstössen auf Stufe Bund. In der Zwischenzeit veröffentlichte der Bund eine Vollzugshilfe zur Ausscheidung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen, welche zum Teil Antwort auf die offenen Fragen gab. Mittlerweile liegen auch verschiedene Gerichtsurteile zur Gewässerraumausscheidung vor, welche ebenfalls zu verschiedenen wichtigen Fragestellungen Klarheit schufen.

Mit der Erarbeitung der Gewässerrauminventare innerhalb der Bauzonen durch die meisten Gemeinden im Kanton konnte richtplanerisch eine für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben wichtige Arbeitshilfe geschaffen werden. Zugleich wurde mit den Inventaren erreicht, dass die verschärften Übergangsbestimmungen innerhalb der Bauzonen entlang von Fliessgewässern nicht mehr anzuwenden sind. In allen Gemeinden ist die Gewässerraumausscheidung bei Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone sowie bei den stehenden Gewässern noch offen.

Der Ständerat hat am 16. März 2015 die Motion der ständerätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) angenommen, welche eine Anpassung der Gewässerschutzverordnung und sämtlicher Richtlinien verlangt, so dass die Kantone bei der Festlegung der Gewässerräume nach Art. 36a GSchG den maximal möglichen Spielraum erhalten. Es wurde jedoch abgelehnt, am GSchG selber Anpassungen vorzunehmen. Momentan bereitet eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren (BPUK) mit Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und Vertretern der Kantone entsprechende Vorschläge zu Handen der UREK-S vor.

Die Schwyzer Standesinitiative „Umsetzbares revidiertes Gewässerschutzgesetz“ (12.309) wurde mit den sieben weiteren Standesinitiativen anderer Kantone mit identischer Stossrichtung am

16. März 2015 im Ständerat behandelt, wobei den Initiativen keine Folge geleistet wurde. Am 23. September 2015 entschied der zweitbehandelnde Nationalrat, dass den Initiativen Folge geleistet wird. Dementsprechend wird nun in einem nächsten Schritt in den beiden Kammern das Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt.

2.2 Antwort des Regierungsrates

Wie bereits in der Kleinen Anfrage KA 16/14 erwähnt, sind im Kanton die Gemeinden für die kommunale Nutzungsplanung zuständig. Demzufolge haben sie auch die Gewässerräume in ihren Nutzungsplanungen eigentümerverbindlich festzulegen. Der Kanton hat als Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben eingehalten und die Gemeinden über die Vorgaben des Bundes informiert werden, sobald diese klar sind. Gleichzeitig sind die Gemeinden aufgefordert, die Gewässerräume auf der Basis der vorhandenen Merkblätter bis 31. Dezember 2018 festzulegen.

Wie in der Ausgangslage beschrieben, sind – insbesondere in Zusammenhang mit der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen – wichtige Fragen noch nicht geklärt. Das zuständige Umweltdepartement hat entsprechend der Antwort zur Kleinen Anfrage KA 16/14 die Gemeinden bis heute zu keinen weiteren Arbeiten für die Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen verpflichtet und kantonsintern sind diesbezüglich ebenfalls keine Arbeiten vorgenommen worden. Im Rahmen von Vorprüfungen von umfangreichen Nutzungsplananpassungen wurden die entsprechenden Gemeinden im Sinne der Informationspflicht lediglich auf die Ausscheidung der Gewässerräume bis spätestens 31. Dezember 2018 gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV aufmerksam gemacht.

Grössere Anpassungen der Nutzungsplanungen sind auf eine Vielzahl von Aspekten abzustimmen. Darunter fallen auch die Gewässerräume bzw. der Umgang mit den Gewässern. Es müssen jeweils umfangreiche Grundlagen erhoben werden. Das Nutzungsplanverfahren beansprucht vom Beginn der Arbeiten bis zur Erlangung der Rechtskraft des revidierten Nutzungsplans erfahrungsgemäss ein bis mehrere Jahre. Mit dem Hinweis des Umweltdepartements auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Merkblätter können die Gemeinden allfällige Synergien im Rahmen der Grundlagenerhebung nutzen und allenfalls auch relevante Teile der Nutzungsplanung frühzeitig auf die anstehende Gewässerraumausscheidung abstimmen.

Der Regierungsrat wird auch weiterhin keine weiteren Massnahmen zur Ausscheidung der Gewässerräume treffen, bis ein bereinigter Entscheid von National- und Ständerat zu den Standesinitiativen vorliegt und die noch offenen Fragen zur Gewässerraumausscheidung ausserhalb der Bauzonen geklärt sind.

Aufgrund der momentanen Sachlage auf Bundesebene scheint es dem Regierungsrat sachgerecht, die Gemeinden frühzeitig auf die in Art. 36a GSchG stipulierte Pflicht zur Ausscheidung der Gewässerräume – im Falle von umfangreicheren Nutzungsplananpassungen – auch ausserhalb der Bauzonen hinzuweisen. Insofern rennen die Postulanten beim Regierungsrat offene Türen ein.

Eine Verpflichtung des Regierungsrates, Arbeiten zur Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben einzustellen bzw. nicht vorzunehmen, ist aus rechtsstaatlicher Sicht zudem fragwürdig.

Aufgrund der Sachlage ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 9/15 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Umweltdepartement; Volkswirtschaftsdepartement; Staatsschreiber; Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserbau; Amt für Landwirtschaft; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

